

Satzung der Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten

Fassung	In-Kraft-Treten
Fassung 1.0	12.09.2018
Fassung 2.0	12.06.2019
Fassung 2.1	15.07.2021
Fassung 2.2	07.11.2023
Fassung 2.3	02.10.2026

Gemäß § 4 PrivHG, StF: BGBl. I Nr. 77/2020, idF BGBl. 177/2021 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 GmbH-Gesetz (GmbHG), RGBL. StF. Nr. 58/1906, idF BGBl. I Nr. 186/2022 wird folgende Satzung der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* erlassen:

Inhalt

Präambel	4
Teil I: Leitende Grundsätze und Aufgaben	4
Teil II: Entwicklungsplan	6
Teil III: Organisation der Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten	6
3.1. Rechtsträgerin und Organe – Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten GmbH	
3.2. Innere Organisation der Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten	8
3.2.1. Satzung	8
3.2.2. Oberste Organe	8
3.2.2.1. Universitätsrat	9
3.2.2.1.1. Aufgaben	9
3.2.2.1.2. Mitglieder des Universitätsrates	10
3.2.2.1.3. Wahl und Bestellung der Mitglieder	11
3.2.2.1.4. Funktionsperiode	12
3.2.2.1.5. Ende der Mitgliedschaft	12
3.2.2.1.6. Vorsitz	13
3.2.2.1.7. Geschäftsordnung	13
3.2.2.2. Rektorat	14
3.2.2.2.1. Aufgaben des Rektorats	14
3.2.2.2.2. Mitglieder des Rektorats	15
3.2.2.2.3. Vorsitz	16
3.2.2.2.4. Beschlussfassung	16
3.2.2.3. Rektor*in	16
3.2.2.3.1. Aufgaben der Rektorin/des Rektors	16
3.2.2.3.2. Bestellung und Abberufung	18
3.2.2.3.2.1. Ausschreibung	18
3.2.2.3.2.2. Findungskommission	18
3.2.2.3.2.3. Wahl (Universitätsrat) und Bestellung (Generalversammlung)	19
3.2.2.3.2.4. Abberufung	19
3.2.2.4. Kanzler*in	20
3.2.2.4.1. Aufgaben der Kanzlerin/des Kanzlers	20
3.2.2.4.2. Bestellung und Abberufung	20
3.2.2.5. Senat	20
3.2.2.5.1. Aufgaben	20
3.2.2.5.2. Mitglieder des Senats	21
3.2.2.5.3. Wahl, Wahlordnung	22
3.2.2.5.4. Funktionsperiode	22
3.2.2.5.5. Ende der Mitgliedschaft	22
3.2.2.5.6. Vorsitz	23
3.2.2.5.7. Geschäftsordnung	23

3.2.3.	Organisationseinheiten, Organisationsplan, Generalversammlung	24
Teil IV:	Angehörige der Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten	25
4.1.	Einteilung und Ausschreibung	25
4.1.1.	Einteilung	25
4.2.	Lehr- und Forschungspersonal	25
4.2.1.	Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren	25
4.2.2.	Sonstiges Lehr- und Forschungspersonal	26
4.2.3.	Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren	27
4.3.	Allgemeines Universitätspersonal	27
Teil V:	Gleichstellung der Geschlechter	27
5.1.	Frauenförderung und Förderung der Diversität	27
5.2.	Beauftragte*r für Gleichbehandlungsfragen	28
5.2.1.	Aufgaben	28
5.2.2.	Bestellung	28
5.3.	Anwendung des Gleichbehandlungsgesetzes	29
Teil VI:	Mitsprache der Studierenden in akademischen Angelegenheiten	29
Teil VII:	Studien- und Prüfungsordnung (Studienrecht)	29
Teil VIII:	Akademische Ehrungen	30
Teil IX:	Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und -professoren	30
Teil X:	Integrität im wissenschaftlichen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb	31
In-Kraft-Treten		31

Präambel

Die *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* versteht sich als Entwicklungsraum für die Gesellschaft der Zukunft. Als moderne offene Hochschule etabliert sie eine besondere Kultur für neues Lernen, Lehren und Forschen. „Der Mensch im Mittelpunkt“ – daran richtet sich das Handeln und Forschen der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* aus, stets mit dem Fokus gegenwärtige Problemstellungen zu adressieren sowie eine an der Würde aller Menschen orientierte Gesellschaft weiterzuentwickeln, auch für nachfolgende Generationen.

Die *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* bekennt sich zur Einheit von Wissenschaft und Forschung, akademischer Lehre und Wissenstransfer. Zum Grundverständnis der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* gehört die disziplinenübergreifende Zusammenarbeit in regionalen, nationalen und internationalen Kooperationen. Deshalb verfolgt die *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* innovative inter - und transdisziplinäre Forschung im aktiven Austausch mit der Bevölkerung, gesellschaftlichen Akteur*innen und allen voran den Studierenden.

Teil I: Leitende Grundsätze und Aufgaben

§ 1. (1) Die leitenden Grundsätze der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Abs. 2 sind:

1. Freiheit der Wissenschaften und ihrer Lehre (Art. 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBI. Nr. 142/1867) und Freiheit des wissenschaftlichen und des künstlerischen Schaffens, der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre (Art. 17a des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger);
2. Verbindung von Forschung und Lehre;
3. Vielfalt wissenschaftlicher Theorien, Methoden und Lehrmeinungen;
4. Lernfreiheit;
5. Berücksichtigung der Erfordernisse der Berufszugänge;

6. Mitsprache der Studierenden, insbesondere bei Studienangelegenheiten und bei der Qualitätssicherung der Lehre;
7. Nationale und internationale Mobilität der Studierenden, der Absolvent*innen sowie des Lehr- und Forschungspersonals;
8. Zusammenwirken der Universitätsangehörigen;
9. Gleichstellung der Geschlechter
10. Soziale Chancengleichheit;
11. Wahrnehmung und Implementierung des Bedarfs von Menschen mit Behinderung,
12. Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung;
13. Nach Möglichkeit Vereinbarkeit von Studium oder Beruf mit Betreuungspflichten für Kinder und pflegebedürftige Angehörige;
14. Nachhaltige Nutzung von Ressourcen; Integrität im wissenschaftlichen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb.

(2) Die *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* erfüllt folgende Aufgaben:

1. Entwicklung der Wissenschaften (Forschung und Lehre);
2. Bildung durch Wissenschaft;
3. Wissenschaftliche Berufsvorbildung, Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, die eine Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern, sowie Ausbildung der wissenschaftlichen Fähigkeiten bis zur höchsten Stufe;
4. Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
5. Weiterbildung, insbesondere der Absolvent*innen von anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen;
6. Koordinierung der wissenschaftlichen Forschung und der Lehre innerhalb der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten*;
7. Unterstützung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen Forschung und Lehre;
8. Unterstützung der Nutzung und Umsetzung ihrer Forschungsergebnisse in der Praxis;
9. Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter und Frauenförderung;
10. Pflege der Kontakte zu den Absolvent*innen;
11. Information der Öffentlichkeit über die Erfüllung der Aufgaben der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten*.

Teil II: Entwicklungsplan

§ 2. (1) Der Entwicklungsplan ist das strategische Planungsinstrument der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* und umfasst insbesondere die Bereiche

1. Studien und Lehre,
2. Forschung bzw. Entwicklung und die Erschließung der Künste,
3. Personal,
4. Organisation und Administration,
5. Qualitätsmanagement und
6. Gleichstellung der Geschlechter

(2) Der Entwicklungsplan hat mit den Zielsetzungen der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* übereinzustimmen und mit den vorgesehenen Maßnahmen und Ressourcen realisierbar zu sein.

(3) Eine Entwicklungsplan-Periode erstreckt sich mindestens über vier Jahre.

(4) Das Rektorat hat bis spätestens 31.10. des letzten Jahres einer Entwicklungsplan-Periode

1. den Entwicklungsplan für die folgende Entwicklungsplan-Periode zu erstellen sowie
2. nach Befassung des Senats und nach Stellungnahme des Universitätsrats
3. an die Gesellschafterinnen weiterzuleiten.

Teil III: Organisation der Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten

3.1. Rechtsträgerin und Organe – *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten GmbH*

§ 3. (1) Rechtsträgerin der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 Privathochschulgesetz (PrivHG) ist die *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten GmbH*. Sie übt ihre Tätigkeit gemeinnützig im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961 in der geltenden Fassung aus.

(2) Organe der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten GmbH* sind

1. die Generalversammlung (Gesellschafter*innen) und
2. die Geschäftsführer*innen.

§ 4. Die Generalversammlung der Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten GmbH hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben, welche ihr gemäß Gesetz und Gesellschaftsvertrag obliegen;
2. Zustimmung zu Abschlüssen von Geschäften und Maßnahmen gemäß Gesellschaftsvertrag der Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten GmbH in der jeweils geltenden Fassung;

§ 5 (1) Mitglieder der Generalversammlung sind die Gesellschafter*innen der Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten GmbH.

(2) Die Gesellschafter*innen achten und gewährleisten bei sämtlichen gesellschaftsrechtlichen Entscheidungen die Freiheit von Forschung und Lehre sowie die Hochschulautonomie der Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten.

§ 6 Vorsitz und Beschlussfassung in der Generalversammlung richten sich nach gesellschaftsrechtlichen Vorgaben (GmbHG, Gesellschaftsvertrag).

§ 7 (1) Die *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten GmbH* wird – wenn mehrere Geschäftsführer*innen bestellt sind – durch je zwei Geschäftsführer*innen oder durch eine*n Geschäftsführer*in gemeinsam mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten. Die Gesellschafter*innen können jedoch einzelnen oder allen Geschäftsführer*innen Einzelvertretungsbefugnis einräumen. Die Gesellschafter*innen können zusätzliche Geschäftsführer*innen bestellen.

(2) Ein*e Geschäftsführer*in übt die Funktion des Rektors oder der Rektorin aus, ein*e Geschäftsführer*in übt die Funktion des Kanzlers oder der Kanzlerin aus. Sie sind gemäß § 20 Abs. 1 GmbH-Gesetz (GmbHG), RGBI. Nr. 58/1906 in der geltenden Fassung verpflichtet, alle Beschränkungen einzuhalten, die im Gesellschaftsvertrag der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten GmbH*, in dieser Satzung oder durch sonstigen Beschluss der Gesellschafter*innen festgesetzt sind.

3.2. Innere Organisation der Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten

3.2.1. Satzung

§ 8. (1) Diese Satzung der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* ist

- a. auf Vorschlag des Rektorats
- b. vom Senat mit einfacher Mehrheit zu beschließen und zu ändern,
- c. dem Universitätsrat zur Stellungnahme zu übermitteln und
- d. anschließend den Gesellschafter*innen zur Genehmigung vorzulegen.

(2) In der Satzung sind insbesondere folgende Angelegenheiten zu regeln:

1. Leitende Grundsätze und Aufgaben der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* sowie das Verhältnis der Trägereinrichtung zu den Organen der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten*;
2. Organe der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten*;
3. Gleichstellung der Geschlechter insbesondere durch einen Gleichstellungsplan;
4. Gewährleistung der Mitsprache der Studierenden in akademischen Angelegenheiten;
5. Bestimmungen über die Studien und Hochschul- oder Universitätslehrgänge;
6. Richtlinien für akademische Ehrungen;
7. Richtlinien über Berufungs- und Habilitationsverfahren;
8. Bestimmungen über die Sicherstellung der Integrität im wissenschaftlichen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb sowie guter wissenschaftlicher Praxis in allen Leistungsbereichen.

(3) In dieser Satzung können einzelne Organe zur Erlassung von Ausführungsbestimmungen bezüglich einzelner Angelegenheiten ermächtigt werden.

(4) Die Satzung ist insbesondere für die Mitarbeiter*innen und Studierenden der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* verbindlich. Sie ist in geeigneter Form, jedenfalls auf der Website der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten*, kundzumachen und zu veröffentlichen.

3.2.2. Oberste Organe

§ 9. (1) Die obersten Organe der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* sind

1. der Universitätsrat,
2. das Rektorat,
3. der Rektor oder die Rektorin,
4. der Kanzler oder die Kanzlerin und
5. der Senat.

(2) Die Mitgliedschaft in mehr als einem der obersten Kollegialorgane der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* ist unzulässig.

(3) Die Mitglieder der Kollegialorgane (Universitätsrat, Rektorat, Senat) sind bei der Ausübung ihrer jeweiligen universitären Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden.

(4) Dem Leitungsorgan und Kollegialorgan der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* dürfen keine Personen mit Beteiligung an der Trägereinrichtung oder der Beteiligung an einer juristischen Person, die eine Beteiligung an der Trägereinrichtung besitzt, angehören (§ 5 Abs. 2a PrivHG).

(5) Zur Unterstützung der Kollegialorgane bei der Besorgung ihrer Aufgaben können unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung Stabsstellen eingerichtet werden. Die Einrichtung einer gemeinsamen Stabsstelle für sämtliche Kollegialorgane ist zulässig.

3.2.2.1. Universitätsrat

3.2.2.1.1. Aufgaben

§ 10. (1) Der Universitätsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Mitwirkung bei der Bestellung des Rektors oder der Rektorin sowie des Kanzlers oder der Kanzlerin, insbesondere die Entsendung eines Vertreters oder einer Vertreterin in die Findungskommission;
2. Mitwirkung bei der Abberufung des Rektors oder Rektorin sowie des Kanzlers oder der Kanzlerin;
3. Mitwirkung bei der Bestellung einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers;
4. Stellungnahme zum Jahresabschluss;
5. Stellungnahme zum vom Rektorat erstellten Budget für das folgende Geschäftsjahr;

6. Stellungnahme bei Erlass und Änderung der Satzung;
7. Stellungnahme zu den vom Rektorat erstellten Entwürfen für den Entwicklungsplan und für den Organisationsplan;
8. Erlassung von Ausführungsbestimmungen für die Wahl des Rektors / der Rektorin sowie des Kanzlers / der Kanzlerin nach Einholung einer Stellungnahme des Senats;
9. Stellungnahme vor Abschluss von Geschäften und Maßnahmen, welche gemäß gesellschaftsrechtlichen Vorschriften vorab der Zustimmung der Generalversammlung bedürfen;
10. Stellungnahme zu sonstigen Angelegenheiten, die ihm von anderen obersten Organen vorgelegt werden;
11. Erlassung einer Geschäftsordnung für den Universitätsrat.

(2) Der Universitätsrat hat nach Einlangen eines Ersuchens um Stellungnahme und/oder Mitwirkung die entsprechende Angelegenheit ohne unnötigen Aufschub, jedenfalls in seiner nächsten Sitzung oder im Rahmen eines Umlaufbeschlusses zu behandeln.

(3) Der Universitätsrat ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* zu informieren. Die Universitätsorgane sind verpflichtet, dem Universitätsrat alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die vom Universitätsrat bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

(4) Die Mitglieder des Rektorats und der/die Vorsitzende des Senats haben das Recht, in den Sitzungen des Universitätsrats zu Tagesordnungspunkten, die ihren Aufgabenbereich betreffen, gehört zu werden.

3.2.2.1.2. Mitglieder des Universitätsrates

§ 11. (1) Der Universitätsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die in verantwortungsvollen Positionen in der Gesellschaft, insbesondere der Wissenschaft, Kultur oder Wirtschaft, tätig sind oder waren und auf Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der *Bertha von Suttner Privatuniversität St.*

Pölsen leisten können. Die Mitglieder des Universitätsrates dürfen keine Angehörigen der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölsen* sein.

(2) Der Universitätsrat setzt sich zusammen aus:

1. zwei Mitgliedern, die vom Senat gewählt werden,
2. zwei Mitgliedern, die von der Generalversammlung bestellt werden sowie
3. einem weiteren Mitglied, das von den unter Z 1 und Z 2 genannten Mitgliedern bestellt wird.

(3) Die Mitglieder des Universitätsrats sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet.

3.2.2.1.3. Wahl und Bestellung der Mitglieder

§ 12. (1) Die Wahl jener Mitglieder, die vom Senat zu wählen sind, hat rechtzeitig vor Ablauf der Funktionsperiode nach den Grundsätzen des geheimen, persönlichen und unmittelbaren Wahlrechts zu erfolgen.

(2) Jedes Mitglied des Senats kann Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder des Universitätsrats einbringen.

(3) Über jedes einzelne der vom Senat zu wählenden Mitglieder des Universitätsrats ist in getrennten Wahlgängen abzustimmen. Gewählt ist jene*r Kandidat*in, die/der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Wird im ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, so ist in einer Stichwahl zwischen jenen Personen zu entscheiden, die im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Haben mehrere Personen den gleichen Anspruch auf eine Teilnahme an der Stichwahl, so nehmen alle diese Personen an der Stichwahl teil. Gewählt ist jene*r Kandidat*in, die/der die höhere Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Führt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los zwischen jenen Personen, die in der Stichwahl die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(4) Wird nur ein Vorschlag für die Bestellung aller vom Senat zu wählenden Mitglieder des Universitätsrats eingebracht, so ist über diesen Vorschlag im Gesamten abzustimmen. Die in den Vorschlag aufgenommen Kandidat*innen sind gewählt, wenn der Vorschlag die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

§ 13. Die Bestellung jener Mitglieder, welche durch die Generalversammlung zu bestellen sind, hat rechtzeitig vor Ablauf der Funktionsperiode gemäß gesellschaftsrechtlichen Vorgaben (Gesellschafter*innen-Beschluss) zu erfolgen.

§ 14. (1) Das weitere Mitglied des Universitätsrates, welches von den vom Senat gewählten Mitgliedern und den von der Generalversammlung bestellten Mitgliedern zu wählen ist, ist unverzüglich in der ersten Sitzung des Universitätsrates bzw. bei Ausscheiden oder Rücktritt dieses Mitgliedes zu bestellen.

(2) Jedes Mitglied des Universitätsrates kann Vorschläge für die Bestellung dieses Mitgliedes des Universitätsrats einbringen.

3.2.2.1.4. Funktionsperiode

§ 15. (1) Die Funktionsperiode der Mitglieder beträgt fünf Jahre und beginnt mit dem 1. Oktober des betreffenden Jahres. Die erste Funktionsperiode kann eine Rumpfperiode sein.

(2) Eine Wiederwahl oder Wiederbestellung eines Mitgliedes ist zulässig, sofern nicht insgesamt eine Amtszeit von zehn Jahren überschritten wird.

3.2.2.1.5. Ende der Mitgliedschaft

§ 16. (1) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Universitätsrats ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied auf dieselbe Art wie das ausgeschiedene Mitglied zu wählen oder zu bestellen.

(2) Die Mitgliedschaft im Universitätsrat endet durch

1. Ablauf der Funktionsperiode;
2. Verzicht;
3. Abberufung;
4. Tod;
5. Ablauf der zehnjährigen Amtszeit.

(3) Ein Mitglied des Universitätsrats kann wegen

1. einer schweren Pflichtverletzung,

2. einer strafgerichtlichen Verurteilung oder
 3. wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung
- von seiner Funktion nach übereinstimmenden Beschlüssen des Rektorats und des Senats (Beschluss mit Zweidrittelmehrheit) sowie Genehmigung durch die Generalversammlung abberufen werden.

3.2.2.1.6. Vorsitz

§ 17. (1) Der/die Vorsitzende repräsentiert den Universitätsrat nach außen. Die oder der Vorsitzende sowie deren/dessen Stellvertreter*in des Universitätsrats werden vom Universitätsrat aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Leitung dieser Wahl obliegt dem an Lebensjahren ältesten Mitglied.

(2) Bei zeitweiser Verhinderung des/der Vorsitzenden tritt an seine/ihre Stelle der/die gewählte Stellvertreter*in. Ist auch der/die Stellvertreter*in verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten Mitglied.

(3) Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter*in kann abberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Universitätsrates beantragt wird. Der Beschluss auf Abberufung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

3.2.2.1.7. Geschäftsordnung

§ 18. Der Universitätsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche

1. Bestimmungen insbesondere betreffend
 - a. Sitzungen,
 - b. Tagesordnung,
 - c. Beschlussfassung sowie
 - d. Protokollführungzu enthalten hat,
2. allen obersten Organen der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* vor Veröffentlichung zur Stellungnahme zu übermitteln sowie
3. auf der Website der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* zu veröffentlichen ist (Geschäftsordnung – Universitätsrat, Senat).

3.2.2.2. Rektorat

3.2.2.2.1. Aufgaben des Rektorats

§ 19. (1) Das Rektorat nimmt im gesellschaftsrechtlichen Sinne die Geschäftsführung wahr, leitet die *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* und vertritt diese nach außen.

(2) Es hat alle Aufgaben wahrzunehmen, welche nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

1. Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben, welche ihm gemäß Gesetz und Gesellschaftsvertrag obliegen;
2. Erstellung eines Entwurfs der Satzung sowie von Entwürfen von Satzungsänderungen zur Vorlage an den Senat;
3. Erstellung eines Entwicklungsplans der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat;
4. Erstellung eines Organisationsplans der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat;
5. Bestellung und Abberufung der Leiter*innen von Organisationseinheiten;
6. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* und der mit ihr verbundenen Unternehmen;
7. Zuordnung der Universitätsangehörigen zu den einzelnen Organisationseinheiten;
8. Aufnahme der Studierenden;
9. Festlegung und Einhebung der Studienbeiträge;
10. Festlegung und Einhebung der Lehrgangsbeiträge;
11. Konzeption, Implementierung, Koordination und Weiterentwicklung eines ganzheitlichen Qualitätssicherungssystems;
12. Veranlassung von Evaluierungen (Qualitätssicherung) und der Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen;
13. Erteilung der Lehrbefugnis (*venia docendi*);
14. Einrichtung und Auflassung von Studien, Stellungnahme zu den Curricula, Untersagung von Curricula oder deren Änderungen, wenn diese dem

Entwicklungsplan widersprechen oder wenn diese nicht bedeckbar sind, oder, wenn ein vom Rektorat in Auftrag gegebenes nach international anerkannten wissenschaftlichen Kriterien erstelltes Gutachten zu dem Schluss kommt, dass der Inhalt des Curriculums in Hinblick auf die wissenschaftliche Berufsvorbildung und die Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern, nicht ausreichend ist; bei der Auflassung eines Studiums oder Untersagung eines Curriculums oder dessen Änderung sowie der Beauftragung eines Gutachtens ist nach Möglichkeit das Einvernehmen mit dem Senat herzustellen;

15. Einrichtung eines Rechnungs- und Berichtswesens unter Beachtung gesellschaftsrechtlicher Vorgaben;
16. Erstellung des Budgetvoranschlags und Budgetzuteilung;
17. Erstellung des Jahresabschlusses;
18. Erlassung von Richtlinien für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmer*innen der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten*;
19. Abschluss von Rechtsgeschäften, insbesondere Arbeits- und Werkverträgen;
20. Vertretung der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* nach außen, Wahrnehmung sämtlicher gesellschaftsrechtlicher Rechte und Pflichten.

(2) Dem Rektorat unterstehen alle Einrichtungen der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten*. Das Rektorat kann Entscheidungen anderer universitärer Organe zurückverweisen, wenn diese Entscheidungen nach Auffassung des Rektorats im Widerspruch zu Gesetzen, Verordnungen und gesellschaftsrechtlichen Vorgaben (einschließlich dieser Satzung) stehen.

3.2.2.2.2. Mitglieder des Rektorats

§ 20. (1) Das Rektorat besteht aus dem Rektor oder der Rektorin und dem Kanzler oder der Kanzlerin.

(2) In das Rektorat können unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Gebärung bis zu drei weitere Mitglieder (Vize-Rektor*innen)

1. als gesellschaftsrechtliche*r Geschäftsführer*in oder

2. als beratendes Mitglied, welches nicht gesellschaftsrechtliche*r Geschäftsführer*in ist, bestellt werden.

(3) Die Bestellung und Abberufung einer Vizerektorin oder eines Vizerektors, der/die auch gesellschaftsrechtliche*r Geschäftsführer*in ist (Abs 2 Z 1), hat unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen zur Bestellung und Abberufung der Rektorin/des Rektors zu erfolgen. Ein beratendes Mitglied (Abs 2 Z 2) ist von den Mitgliedern des Rektorats, welche gesellschaftsrechtliche Geschäftsführer*innen sind, zu bestellen und abzubrufen.

(4) Bei der Bestellung einer Vizerektorin oder eines Vizerektors ist deren/dessen Aufgabenbereich festzulegen.

(5) Bei der Zusammensetzung des Rektorats ist sicherzustellen, dass dieses über entsprechende Kompetenzen im Bereich der Wissenschaft sowie Management- und Verwaltungsführungskompetenzen verfügt.

(6) Die Mitglieder des Rektorats sind in dieser Funktion – unter Berücksichtigung gesellschaftsrechtlicher Vorgaben – an keine Weisungen oder Aufträge gebunden. Sie sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet.

3.2.2.2.3. Vorsitz

§ 21. Die Rektorin oder der Rektor ist Vorsitzende*r des Rektorats und dessen Sprecher*in.

3.2.2.2.4. Beschlussfassung

§ 22. Die Beschlussfassung innerhalb des Rektorats erfolgt gemäß gesellschaftsrechtlichen Vorgaben.

3.2.2.3. Rektor*in

3.2.2.3.1. Aufgaben der Rektorin/des Rektors

§ 23. (1) Die/der Rektor*in hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Geschäftsführer*in im gesellschaftsrechtlichen Sinne, Vertretung der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* nach außen;

2. Vorsitzende*r sowie Sprecher*in des Rektorats;
3. Ausübung der Funktion der oder des obersten Vorgesetzten des gesamten Lehr- und Forschungspersonals;
4. Auswahlentscheidung aus Besetzungsvorschlägen der Berufungskommissionen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren;
5. Führung von Berufungsverhandlungen;
6. Erstellung von Vorschlägen für die Erlassung und Änderung von Curricula zur Vorlage an den Senat und anschließend an das Rektorat;

(2) Der Rektorin oder dem Rektor obliegt zudem die Vollziehung insbesondere folgender studienrechtlicher Bestimmungen:

1. Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten*;
2. Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen und von Masterarbeiten sowie Dissertationen;
3. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse sowie Diploma Supplements;
4. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen,
5. Bestimmung der Prüfungsmethode und Festlegung, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung abzulegen ist;
6. Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen;
7. Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung;
8. Sicherstellung der Aufbewahrung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen;
9. Genehmigung des Antrags auf Ausschluss der Benutzung von an die Universitätsbibliothek abgelieferten wissenschaftlichen Arbeiten für längstens fünf Jahre nach Ablieferung;
10. Verleihung akademischer Grade an die Absolvent*innen der ordentlichen Studien und der Universitätslehrgänge;
11. Verleihung von Bezeichnungen an die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen;

12. Widerruf inländischer akademischer Grade.

(3) Zur Unterstützung in studienrechtlichen Angelegenheiten kann die/der Rektor*in eine allenfalls eingerichtete Stabsstelle beiziehen.

(4) Der/die Rektor*in kann Aufgaben oder Teile von Aufgaben an andere Organisationseinheiten oder Personen (z.B. Studienprogrammleiter*innen) delegieren.

3.2.2.3.2. Bestellung und Abberufung

3.2.2.3.2.1. Ausschreibung

§ 24. (1) Die Bestellung des Rektors oder der Rektorin hat nach den Vorschriften des Stellenbesetzungsgesetzes, BGBl. I Nr. 26/1998 in der geltenden Fassung zu erfolgen.

(2) Die Funktion des Rektors oder der Rektorin ist von der Generalversammlung der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten GmbH* nach Stellungnahmen des Universitätsrats und des Senats möglichst sechs Monate vor, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Freiwerden der jeweiligen Stelle öffentlich auszuschreiben.

(3) Zur/zum Rektor*in kann nur eine Person mit internationaler Erfahrung und der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Universität gewählt und bestellt werden.

3.2.2.3.2.2. Findungskommission

§ 25. (1) Zur Wahl und Bestellung der Rektorin oder des Rektors ist spätestens vier Wochen nach der Ausschreibung von der Generalversammlung eine Findungskommission einzurichten.

(2) Der Findungskommission gehören die/der Vorsitzende des Universitätsrats sowie die/der Vorsitzende des Senates an. Die Findungskommission entscheidet einstimmig.

(3) Aufgaben der Findungskommission sind:

1. Überprüfung der eingelangten Bewerbungen für die Funktion der Rektorin oder des Rektors;
2. Aktive Suche nach Kandidat*innen für die Funktion der Rektorin oder des Rektors;

3. Erstellung eines Vorschlages für die Wahl der Rektorin oder des Rektors an den Universitätsrat innerhalb von längstens vier Monaten ab der Ausschreibung. Der Vorschlag hat die drei für die Besetzung der Funktion am besten geeigneten Kandidat*innen zu enthalten; die Findungskommission ist berechtigt, auch Kandidat*innen, die sich nicht beworben haben, mit deren Zustimmung in den Vorschlag aufzunehmen.

(4) Der von der Findungskommission erstellte Dreivorschlag ist für den Universitätsrat nicht bindend.

(5) Bei der Erstellung des Vorschlages ist das Diskriminierungsverbot gemäß dem Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004 in der geltenden Fassung zu beachten.

(6) Ist die Findungskommission säumig, hat der Universitätsrat innerhalb von vier Wochen eine Ersatzvornahme vorzunehmen.

3.2.2.3.2.3. Wahl (Universitätsrat) und Bestellung (Generalversammlung)

§ 26. (1) Der/die Rektor*in ist vom Universitätsrat aus einem Dreivorschlag der Findungskommission für eine Funktionsperiode von fünf Jahren zu wählen.

(2) Der Universitätsrat hat den Senat über das Ergebnis der Wahl zu informieren und ihm die Möglichkeit einzuräumen, diesbezüglich eine Stellungnahme binnen eines Monats abzugeben.

(3) Danach hat der Universitätsrat der Generalversammlung das Ergebnis der Wahl sowie eine allfällige Stellungnahme des Senats zu übermitteln. Der Generalversammlung obliegt die Bestellung.

(4) Eine – auch mehrmalige – Wiederbestellung ist zulässig.

3.2.2.3.2.4. Abberufung

§ 27. (1) Der/die Rektor*in kann von der Generalversammlung der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten GmbH* wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder wegen

eines begründeten Vertrauensverlusts von der Funktion nach Einholung von Stellungnahmen des Universitätsrats und des Senats abberufen werden.

(2) Die Abberufung kann auf Antrag des Senats oder des Universitätsrates erfolgen.

3.2.2.4. Kanzler*in

3.2.2.4.1. Aufgaben der Kanzlerin/des Kanzlers

§ 28. (1) Der/die Kanzler*in hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Geschäftsführer*in im gesellschaftsrechtlichen Sinne, Vertretung der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* nach außen;
2. Wahrnehmung von kaufmännischen, organisatorischen und administrativen Angelegenheiten;
3. Öffentlichkeitsarbeit und Sicherstellung der erforderlichen Infrastruktur;
4. Ausübung der Funktion der oder des obersten Vorgesetzten des gesamten allgemeinen Universitätspersonals.

3.2.2.4.2. Bestellung und Abberufung

§ 29. Die Bestellung und Abberufung der Kanzlerin/des Kanzlers erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen zur Bestellung und Abberufung der Rektorin/des Rektors.

3.2.2.5. Senat

3.2.2.5.1. Aufgaben

§ 30. (1) Der Senat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Mitwirkung bei Erlassung und Änderung der Satzung;
2. Stellungnahme zu dem vom Rektorat erstellten Entwurf des Entwicklungsplanes innerhalb von einem Monat; gibt der Senat nicht fristgerecht eine Stellungnahme ab, ist der Entwicklungsplan dennoch an den Universitätsrat weiterzuleiten;
3. Stellungnahme zu dem vom Rektorat beschlossenen Entwurf eines Organisationsplanes innerhalb von einem Monat; gibt der Senat nicht fristgerecht eine

- Stellungnahme ab, ist der Organisationsplan dennoch an den Universitätsrat weiterzuleiten;
4. Mitwirkung bei der Bestellung des Rektors/der Rektorin, der Kanzlerin/des Kanzlers und gegebenenfalls von Vizerektoren/Vizerektorinnen, einschließlich der Nominierung der Vertreter*innen in die Findungskommission;
 5. Mitwirkung bei der Abberufung des Rektors/der Rektorin, der Kanzlerin/des Kanzlers und allenfalls bestellter Vizerektorinnen/Vizerektoren;
 6. Bestellung von Mitgliedern des Universitätsrates;
 7. Mitwirkung bei Habilitationsverfahren;
 8. Mitwirkung bei Berufungsverfahren;
 9. Mitwirkung bei Hearings;
 10. Mitwirkung bei Erlassung und Änderung von Curricula auf Vorschlag des/der Rektors/Rektorin zur Vorlage an das Rektorat;
 11. Einsetzung von Kollegialorganen mit oder ohne Entscheidungsbefugnis;
 12. Erlassung von Richtlinien für die Tätigkeit der eingesetzten Kollegialorgane;
 13. Entscheidungen in zweiter Instanz in Angelegenheiten der eingesetzten Kollegialorgane;
 14. Stellungnahme an das Rektorat vor der Zuordnung von Personen zu den einzelnen Organisationseinheiten durch das Rektorat;
 15. Einrichtung eines/einer Beauftragten für Gleichbehandlungsfragen;
 16. Festlegung von akademischen Graden und akademischen Ehrungen;
 17. Nähere Regelungen der Prüfungsmodalitäten (Voraussetzungen, Prüfungsfächer, Prüfungsanforderungen und –methoden, etc.) für die Zulassungsprüfung ohne allgemeine Universitätsreife;
 18. Wahrnehmung von sonstigen in dieser Satzung dem Senat eingeräumten Rechten.

3.2.2.5.2. Mitglieder des Senats

§ 31. (1) Der Senat setzt sich folgendermaßen zusammen:

1. Sechs Vertretern/Vertreterinnen aus dem Lehr- und Forschungspersonal,
2. zwei Vertretern/innen der Studierenden sowie

3. einem/einer Vertreter*in des allgemeinen Personals.

(2) Die Mitglieder des Senats sind folgendermaßen zu bestellen:

1. Die Vertreter*innen aus dem Lehr- und Forschungspersonal sind von allen Angehörigen des Lehr- und Forschungspersonals zu wählen.
2. Die Vertreter*innen der Studierenden sind zu entsenden (§ 32 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014, BGBl. I Nr. 45/2014), idF BGBl. I Nr. 77/2021.
3. Der/Die Vertreter*in des allgemeinen Personals ist von allen Angehörigen des allgemeinen Personals zu wählen.

(3) Vom Senat können zur Beratung oder Entscheidung einzelner seiner Aufgaben Kollegialorgane (Kommissionen, Arbeitsgruppe, Ausschüsse) eingerichtet werden.

3.2.2.5.3. Wahl, Wahlordnung

§ 32. Der Senat kann eine Wahlordnung für den Senat erlassen, welche dem Universitätsrat zur Stellungnahme zu übermitteln und auf der Website der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* kundzumachen ist.

3.2.2.5.4. Funktionsperiode

§ 33. Die Funktionsperiode des Senats beträgt drei Jahre und beginnt mit der konstituierenden Sitzung des neugewählten Senats. Sie endet nach Ablauf ihrer maximalen Dauer automatisch, zu einem beliebigen Zeitpunkt auf Beschluss des Senats, oder wenn durch das Ausscheiden von Mitgliedern die Arbeitsfähigkeit des Senats nicht mehr gewährleistet ist.

3.2.2.5.5. Ende der Mitgliedschaft

§ 34. (1) Die Mitgliedschaft zum Senat endet in folgenden Fällen:

1. durch begründeten Rücktritt oder
2. durch Verlust der Zugehörigkeit zur betreffenden Personengruppe oder
3. durch Tod.

(2) Eine Rücktrittserklärung ist gegenüber der/dem Vorsitzenden des Senats abzugeben. Die/Der Vorsitzende des Senats hat die jeweilige Wahlkommission unverzüglich informieren.

3.2.2.5.6. Vorsitz

§ 35. (1) Der/die Vorsitzende repräsentiert den Senat nach außen. Die oder der Vorsitzende sowie deren/dessen Stellvertreter/in werden vom Senat aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Leitung dieser Wahl obliegt dem an Lebensjahren ältesten Mitglied.

(2) Bei zeitweiser Verhinderung des/der Vorsitzenden tritt an seine/ihre Stelle der/die gewählte Stellvertreter*in. Ist auch der/die Stellvertreter*in verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten Mitglied.

(3) Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter*in kann abberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Senats beantragt wird. Der Beschluss auf Abberufung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

3.2.2.5.7. Geschäftsordnung

§ 36. Der Senat kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche

1. Bestimmungen insbesondere betreffend
 - a. Sitzungen,
 - b. Tagesordnung,
 - c. Beschlussfassung sowie
 - d. Protokollführungzu enthalten hat,
2. allen obersten Organen der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* vor Veröffentlichung zur Stellungnahme zu übermitteln sowie
3. auf der Website der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* zu veröffentlichen ist (Geschäftsordnung – Universitätsrat, Senat).

3.2.3. Organisationseinheiten, Organisationsplan, Generalversammlung

§ 37. (1) Das Rektorat hat einen Organisationsplan zu erstellen, welcher dem Senat und dem Universitätsrat zur Stellungnahme zu übermitteln ist.

(2) Bei der Einrichtung von Organisationseinheiten (z.B. Departments, Institute, Serviceeinrichtungen, Stabsstellen oder andere Organisationseinheiten) ist auf eine zweckmäßige Zusammenfassung nach den Gesichtspunkten von Forschung, Entwicklung und Erschließung der Künste, Lehre und Lernen sowie Verwaltung zu achten.

(3) Das Rektorat hat sicherzustellen, dass den Organisationseinheiten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ressourcen zugewiesen werden.

(4) Der Organisationsplan hat die Organisationseinheiten der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* sowie die Aufgaben ihrer Funktionsträger*innen zu regeln.

§ 38 Die Generalversammlung der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten GmbH* hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Zustimmung (Genehmigung) zu Erlass und Änderung der Satzung;
2. Bestellung von Mitgliedern des Universitätsrats;
3. Abberufung eines Mitgliedes des Universitätsrats wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung oder wegen dauerhafter gesundheitlicher Beeinträchtigung, die die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Universitätsratsmitglieds unmöglich macht, sofern dies in einem geeigneten und unabhängigen Verfahren festgestellt wurde und keine zumutbaren Anpassungsmaßnahmen Abhilfe schaffen, auf Antrag des Senats und des Rektorats. Eine Abberufung setzt übereinstimmende Beschlüsse des Senats und des Rektorats voraus, die beide einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen bedürfen;
4. Ausschreibung der Funktion des Rektors oder der Rektorin und des Kanzlers oder der Kanzlerin nach Stellungnahme des Universitätsrats und des Senats;
5. Bestellung des Rektors oder der Rektorin und des Kanzlers oder der Kanzlerin nach Wahl durch den Universitätsrat;
6. Abberufung des Rektors oder der Rektorin und des Kanzlers oder der Kanzlerin wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen

mangelnder gesundheitlicher Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlusts von der Funktion nach Einholung von Stellungnahmen des Universitätsrats und des Senats;

Teil IV: Angehörige der Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten

4.1. Einteilung und Ausschreibung

4.1.1. Einteilung

§ 39. (1) Zu den Angehörigen der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* gehören

1. die Studierenden,
2. das Lehr- und Forschungspersonal sowie
3. das allgemeine Universitätspersonal.

(2) Zum Lehr- und Forschungspersonal gehören

1. die Universitätsprofessoren und Universitätsprofessorinnen,
2. die Assoziierten Professoren und Professorinnen,
3. das sonstige Lehr- und Forschungspersonal sowie
4. die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren.

(3) Zum allgemeinen Universitätspersonal gehören

1. das administrative Personal und
2. das technische Personal.

§ 40. gestrichen

4.2. Lehr- und Forschungspersonal

4.2.1. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren

§ 41. (1) Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind für die Forschung sowie für die Lehre in ihrem Fachgebiet verantwortlich und stehen in einem befristeten oder

unbefristeten Arbeitsverhältnis zur *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten*. Sie sind Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigte.

(2) Zu Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren können in- oder ausländische Wissenschaftler*innen mit einer entsprechend hohen wissenschaftlichen, künstlerischen oder beruflichen Qualifikation für das Fach bestellt werden, das der zu besetzenden Stelle entspricht.

(3) Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren werden von der/dem Rektor*in nach Durchführung eines Berufungsverfahrens gemäß international üblichen Standards bestellt (Teil IX: Berufungsverfahren).

4.2.2. Sonstiges Lehr- und Forschungspersonal

§ 42. (1) Angehörige des sonstigen Lehr- und Forschungspersonals haben in ihrem Fach an der Erfüllung der Aufgaben der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* in der Lehre und Forschung mitzuarbeiten und müssen eine für die vorgesehene Verwendung in Betracht kommende angemessene Qualifikation aufweisen. Sie stehen in einem Arbeitsverhältnis zur *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* und sind Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigte.

(2) Die Bezeichnungen für die Angehörigen des sonstigen Lehr- und Forschungspersonals orientieren sich an der an österreichischen Universitäten üblichen Kategorien für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter*innen (Senior Scientists, Senior Lecturer, etc.).

(3) Angehörige des sonstigen Lehr- und Forschungspersonals werden von der/dem Rektor*in – gegebenenfalls nach Durchführung eines Auswahlverfahrens – das internationalen Standards entspricht, bestellt. Die/der Rektor*in kann nähere Bestimmungen zum Auswahlverfahren erlassen, welche dem Senat zu Kenntnis zu bringen sind (Auswahlverfahren Sonstiges Lehr- und Forschungspersonal).

(4) Die Angehörigen des sonstigen Lehr- und Forschungspersonals sind haupt- oder nebenberufliche Personen.

(5) Nebenberuflich tätige Personen sind Personen, die

1. ausschließlich in der Lehre tätig sind und
2. nicht mehr als sechs Semesterwochenstunden lehren und

3. nachweislich einer anderen vollen Sozialversicherungspflicht auf Grund von Einkünften im Ausmaß von mindestens 60 vH der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 108 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, unterliegen.

(6) Nebenberuflich tätige Personen stehen in einem freien Dienstverhältnis zur *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten*; sie können sich ohne vorherige Zustimmung der Privatuniversität von anderen geeigneten Personen vertreten lassen.

4.2.3. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

§ 43. (1) Das Rektorat kann wissenschaftlich besonders qualifizierten Fachleuten in Würdigung ihrer besonderen wissenschaftlichen und pädagogischen Leistungen die Lehrbefugnis (venia docendi) als Honorarprofessor*in für ein ganzes wissenschaftliches Fach an der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* auf bestimmte Zeit verleihen.

(2) Nähere Bestimmungen zur Verleihung der entsprechenden Lehrbefugnis sind

1. vor Einrichtung des Senats vom Rektorat,
2. nach Einrichtung des Senats von diesem auf Vorschlag des Rektorats zu erlassen.

4.3. Allgemeines Universitätspersonal

§ 44. Die Angehörigen des allgemeinen Universitätspersonals haben die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen fachlichen Qualifikationen aufzuweisen. Sie stehen in einem Arbeitsverhältnis zur *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* und sind Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigte.

Teil V: Gleichstellung der Geschlechter

5.1. Frauenförderung und Förderung der Diversität

§ 45. (1) Alle Organe der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* haben darauf hinzuwirken, dass in allen universitären Arbeitsbereichen ein ausgewogenes Zahlenverhältnis

zwischen den an der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* tätigen Frauen und Männern erreicht wird. Es sollen gleiche Arbeitsbedingungen für alle Geschlechter sichergestellt werden. Alle Geschlechter sollen einen gleichberechtigten Zugang zu allen Mitteln und Möglichkeiten der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* wie Infrastruktur, finanzielle Ressourcen u.a., haben.

(2) Alle Maßnahmen, die mittelbar oder unmittelbar Einfluss auf den Anteil von Mitarbeiterinnen nehmen, sind an diesem Ziel auszurichten. Maßnahmen der Frauenförderung sind im Rahmen der Personalplanung und -entwicklung sowie in Forschung und Lehre umzusetzen, um eine Erhöhung der Frauenquote zu erreichen.

(3) Alle Organe haben auf eine aktive Förderung von Chancengleichheit für alle Geschlechter und auf Förderung der Diversität hinzuwirken sowie Diskriminierungen entgegenzuwirken.

(4) Die Erreichung dieser Ziele ist durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch die Erlassung und Umsetzung eines Gleichstellungsplans, anzustreben.

5.2. Beauftragte*r für Gleichbehandlungsfragen

5.2.1. Aufgaben

§ 46. (1) Es ist vom Senat ein*e Beauftragte*r für Gleichbehandlungsfragen sowie eine Stellvertreter*in einzurichten, deren/dessen Aufgabe es ist, Diskriminierungen durch Universitätsorgane auf Grund des Geschlechts sowie auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung entgegenzuwirken und die Angehörigen und Organe der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* in diesen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.

5.2.2. Bestellung

§ 47. (1) Der/Die Beauftragte für Gleichbehandlungsfragen sowie ein*e Stellvertreter*in werden vom Senat bestellt. Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre, Wiederbestellungen sind zulässig.

(2) Dem/der Beauftragten sowie ihrer/seinem Stellvertreter*in ist vom Rektorat in allen inneruniversitären Angelegenheiten Auskunft zu erteilen sowie Einsicht in die Geschäftsstücke, Unterlagen und in die automationsunterstützt aufgezeichneten Daten über das Personal der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* zu geben, deren Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben des/der Beauftragten erforderlich ist. Auf Verlangen ist die Herstellung von Fotokopien dieser Unterlagen zu gestatten. Einsicht in die Personalakten ist nur mit Genehmigung der Betroffenen zulässig.

5.3. Anwendung des Gleichbehandlungsgesetzes

§ 48. Auf alle Angehörigen der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* sowie auf die Bewerber*innen um Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* oder um Aufnahme als Studierende ist das Gleichbehandlungsgesetz anzuwenden.

Teil VI: Mitsprache der Studierenden in akademischen Angelegenheiten

§ 49. (1) Ordentliche Studierende (ordentliche Studien) und außerordentliche Studierende (Lehrgänge) sind ordentliche Mitglieder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft gemäß den Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014).

(2) Zusätzlich zu den in den Bestimmungen des HSG 2014, StF: BGBl. I Nr. 45/2014 idgF und der Hochschüler*innenschaftswahlordnung 2014 (HSWO), StF: BGBl. II Nr. 376/2014 in der geltenden Fassung vorgesehenen Vertreterinnen und Vertretern sind Jahrgangsvertretungen für jede Studienrichtung und jeden Jahrgang einzurichten.

(3) Die *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* fördert die Zusammenarbeit mit den Studierendenvertreterinnen und –vertretern.

Teil VII: Studien- und Prüfungsordnung (Studienrecht)

§ 50. (1) Eine Studien- und Prüfungsordnung ist vom Senat auf Vorschlag des Rektorats

zu erlassen und zu ändern (Studien- und Prüfungsordnung).

(2) Der Senat kann dem Rektorat den Auftrag erteilen, Vorschläge für Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung bezüglich bestimmter Bereiche auszuarbeiten.

Teil VIII: Akademische Ehrungen

§ 51. (1) Die *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* kann insbesondere an Personen,

1. die sich in einem besonderen Maße um die *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* und um die Förderung ihrer wissenschaftlichen Aufgaben verdient gemacht haben,
2. die sich um die Ausgestaltung oder Ausstattung der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* oder durch ihr Wirken um die von der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* zu erfüllenden Aufgaben besondere Verdienste erworben haben

Ehrungen verleihen.

(2) Anträge auf Verleihung von Ehrungen sind begründet schriftlich beim Rektorat einzubringen. Antragsberechtigt sind der Universitätsrat, der Senat, ein Department sowie Studienprogrammleiter/innen.

(3) Die Verleihung einer akademischen Ehrung erfolgt durch das Rektorat, im Regelfall im Rahmen einer akademischen Feier.

(4) Das Rektorat kann verliehene akademische Ehrungen nach Anhörung des Senats widerrufen, wenn sich die oder der Geehrte durch ihr oder sein Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist.

(5) Die Erlassung von näheren Vorschriften zur Verleihung von akademischen Ehrungen obliegt dem Senat.

Teil IX: Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und -professoren

§ 52. (1) Nähere Bestimmungen zum Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und –professoren (Berufungsordnung Universitätsprofessorinnen/-professoren) hat der Senat auf

Vorschlag des Rektorats zu erlassen.

(2) Der Senat kann dem Rektorat den Auftrag erteilen, Vorschläge für Änderungen der Berufsordnung bezüglich bestimmter Bereiche auszuarbeiten.

Teil X: Integrität im wissenschaftlichen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb

§ 53 (1) Integrität im wissenschaftlichen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb an der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* umfasst über die Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis hinaus eine Kultur der wissenschaftlichen Redlichkeit und Qualität. Sie bestimmt das Handeln der an der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* beteiligten Personen in Wissenschaft und Forschung, Entwicklung sowie Lehre und Studium (gemäß § 2a (1) HS-QSG).

(2) Gute wissenschaftliche Praxis ist die Einhaltung rechtlicher Regelungen, ethischer Normen und des aktuellen Erkenntnisstands des jeweiligen Faches im Rahmen der Aufgaben und Ziele der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten*. Bestimmte Formen der Nichteinhaltung guter wissenschaftlicher Praxis sind wissenschaftliches Fehlverhalten (gemäß § 2a (2) und (3) HS-QSG).

§ 54 Die *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* und ihre Angehörigen bekennen sich zur Integrität im wissenschaftlichen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb und zur Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis. Spezifische Regelungen und Zuständigkeiten zur Integrität im wissenschaftlichen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb, zur guten wissenschaftlichen Praxis und hinsichtlich wissenschaftlichem Fehlverhalten erlässt die *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* in ihren Richtlinien über Standards für gute wissenschaftliche Praxis. Eine Grundlage stellen die „Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI) zur Guten Wissenschaftlichen Praxis (GWP-Richtlinien der ÖAWI)“ idgF dar.

In-Kraft-Treten

§ 55. Diese Satzung und Änderungen selbiger treten – sofern kein anderer Zeitpunkt

festgelegt wird – mit Ablauf des Tages ihrer Veröffentlichung auf der Website der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* in Kraft.